

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 16. Januar sucht der Verwaltungsrat der **Drahtseilbahngesellschaft vom Bahnhof zur Stadt Cossonay** um die Bewilligung nach zur Verpfändung im **I. Rang** der genannten 1224 m. langen Drahtseilbahn samt Betriebsmaterial und Zubehörenden, einschließlich des Dienst- und Büffettgebäudes, für einen Betrag von **Fr. 200,000**, zum Zwecke der Sicherstellung eines 4 % Anleiheens vom gleichen Betrage, welches zur Konsolidierung schwebender Schulden und zur Deckung der Kosten für die Vollendung und teilweise Rekonstruktion der Linie verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Verpfändungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **6. Februar** nächsthin auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 22. Januar 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[²/1]

Schweiz. Bundeskanzlei.

Eidgenössische Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Pharmaceuten.

Im Laufe des Jahres 1897 werden zu den nachstehend angegebenen Terminen eidgenössische Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker stattfinden:

I. Für die deutsche Schweiz:

- A. Frühjahrsession: am 24., 25. und 26. März.
- B. Herbstsession: am 20., 21. und 22. September.

II. Für die französische Schweiz:

- A. Frühjahrsession: am 18., 19. und 20. März.
- B. Herbstsession: am 16., 17. und 18. September.

Die Anmeldungen zur Frühjahrsession sind spätestens bis zum 1. Februar, diejenigen für die Herbstsession bis spätestens zum 1. August dem Unterzeichneten einzureichen. Maturitätsprogramm und Prüfungsregulativ können durch die Kanzlei des eidgenössischen Departements des Innern, die Anmeldeformulare durch den Präsidenten der Maturitätskommission bezogen werden.

* * *

Zu den nämlichen Terminen werden für diejenigen Schüler höherer Realschulen, welche unter Ziffer 2 der Vollziehungsbestimmungen zu den Maturitätsprogrammen fallen (Anhang zu der „Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen“ vom 19. März 1888), die Ergänzungsprüfungen abgehalten. Diese Ergänzungsprüfungen erstrecken sich über die sämtlichen durch das Programm I A vorgeschriebenen Sprachen. Im übrigen gelten für dieselben ebenfalls die Vorschriften des Prüfungsregulativs vom 1. Juli 1891.

Küsnacht-Zürich, den 1. Januar 1897.

Der Präsident der eidg. Maturitätskommission:

Geiser.

Eidgenössische Maturitätsprüfungen für Kandidaten der Tierheilkunde.

Während des Jahres 1897 finden für Kandidaten der Tierheilkunde zu den nachstehend angegebenen Terminen **eidgenössische Veterinär-Maturitätsprüfungen** statt:

I. An der Tierarzneischule Zürich:

A. Am 20. und 21. April. B. Am 18. und 19. Oktober.

II. An der Tierarzneischule Bern:

A. Am 23. und 24. April. B. Am 22. und 23. Oktober.

Die Wahl des Prüfungsortes steht den Kandidaten frei. Anmeldungen für die Frühjahrsprüfungen sind spätestens bis zum 1. April, diejenigen für die Herbstprüfungen spätestens bis zum 1. Oktober an die Direktion der betreffenden Tierarzneischule zu richten. Die Anmeldeformulare können von dem Unterzeichneten bezogen werden.

Küsnacht-Zürich, den 1. Januar 1897.

Der Präsident der eidg. Maturitätskommission:

Geiser.

Veredlungsverkehr.

Bekanntmachung.

Infolge der Wahrnehmung, daß häufig Waren aus der Schweiz zur Veredlung nach dem Ausland gesandt werden, ohne daß vom Versender die Abfertigung mit Freipaß behufs zollfreier Rückkehr nachgesucht wurde, was dann bei der Wiedereinfuhr der veredelten Ware deren Verzollung zur Folge hat, sieht sich die unterzeichnete Direktion veranlaßt, den Interessenten das vom schweizerischen Bundesrat unterm 6. Dezember 1894 erlassene Regulativ über den Veredlungsverkehr in Erinnerung zu bringen und namentlich auch die Uhrenindustriellen auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Artikel 3 dieses Regulativs bestimmt, daß zur Freipaßabfertigung von Waren, welche zur Veredlung aus dem Auslande nach der Schweiz verbracht werden, um nach erfolgter Veredlung zur Wiederausfuhr nach dem Auslande zu gelangen, sowie

für solche, welche zum gleichen Zwecke aus der Schweiz nach dem Auslande ausgeführt werden, um in veredeltem Zustande wieder nach der Schweiz zurückzukehren, eine besondere Bewilligung der Oberzolldirektion, bezw. des Zolldepartements, einzuholen ist, sofern nämlich auf Zollbefreiung Anspruch erhoben wird.

Auf Verzollungen, welche infolge Außerachtlassung der Vorschriften über den Veredelungsverkehr stattgefunden haben, kann die Behörde nicht zurückkommen.

Bern, den 11. Januar 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung

betreffend

die Vorlage von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr von italienischen und spanischen Weinspecialitäten.

Gemäß der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. Juni 1896. werden zufolge den handelsvertraglichen Vereinbarungen mit Italien und Spanien die alkoholreichen Weinspecialitäten dieser Länder, nämlich:

Marsala-, Malvasia-, Moscato-, Vernaccia-, ferner *Malaga-* und *Xeres-Wein* in Fässern,

bis auf eine Alkoholstärke von 18° zum Zolle von Fr. 3. 50 per q ohne Monopolgebühr und Zollzuschlag zugelassen, sofern als Ausweis für die Herkunft jeder der genannten Weinspecialitäten von über 15° Alkoholgehalt bei der Einfuhr ein Ursprungszeugnis der zuständigen Ortsbehörde des Versandortes vorgelegt wird.

Zur Vermeidung von Anständen sehen wir uns veranlaßt, vorstehende Bekanntmachung durch die Erläuterung zu ergänzen, daß unter „Versandort“ der Ort der ursprünglichen Herkunft bezw. der Produktion verstanden wird und daß daher die Ursprungszeugnisse von der Behörde des **Produktionsortes** ausgestellt sein müssen.

Bern, den 12. Januar 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Nach dem Bundesbeschuß vom 20. Dezember 1887 und den einschlägigen Erlassen des Bundesrates, im besondern nach dem Bundesratsbeschuß vom 20. November 1894, betreffend die Umschreibung der aus dem eidgenössischen Alkoholgesetz erfließenden Monopolpflicht, ist dieser letztern auch das Brennen ausländischer Wachholderbeeren unterstellt.

Dem unterzeichneten Departement ist aber zur Kenntnis gekommen, daß solche Beeren da und dort zur Herstellung von Branntwein Verwendung finden, ohne daß die dazu erforderliche Bewilligung der Alkoholverwaltung eingeholt und die zu erlegende Monopolgebühr bezahlt wird.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die bezüglichen Vorschriften der oben angeführten Beschlüsse mit dem Bemerken in Erinnerung zu rufen, daß die Organe der Alkoholverwaltung angewiesen sind, gegen Zuwiderhandelnde nach Maßgabe der Gesetze einzuschreiten.

Bern, den 30. Dezember 1896.

Schweiz. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

In den Tagen vom 4. bis 9. Mai 1897 veranstaltet die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien einen III. internationalen landwirtschaftlichen Maschinenmarkt, zu dessen Besichtigung sie einladet. Der Anmeldestermin ist auf den 15. März nächsthin festgesetzt. Programme sind durch die Kanzlei des unterzeichneten Departements zu beziehen.

Bern, den 8. Januar 1897.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Für die Lehrlinge, welche gegenwärtig auf Telegraphenbureaux I. und II. Klasse zum Telegraphendienste herangebildet werden, findet im Laufe des Monats April dieses Jahres in **Bern** ein Repetierkurs statt, auf den die Patentprüfung folgt. Zu diesem Kurse und zu dieser Prüfung können aber auch andere junge Leute **männlichen Geschlechts** zugelassen werden, wenn sie sich durch Zeugnisse und durch eine Vorprüfung ausweisen über:

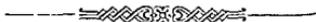
1. Alter von 17 bis 25 Jahren;
2. Gute Sekundarschulbildung;
3. Kenntnis wenigstens zweier Landessprachen;
4. Guten Leumund;
5. Gute Gesundheit und gute Körperkonstitution;
6. Genügende Kenntnis der theoretischen und praktischen Telegraphie (für letztere wenigstens ein Jahr Dienst):

Bewerber haben ihre schriftlichen Anmeldungen mit ihrer kurzen Lebensbeschreibung und den erforderlichen Zeugnissen bis spätestens zum **1. Februar 1897** portofrei an eine der Telegrapheninspektionen in Lausanne, Bern, Olten, Zürich, St. Gallen, Chur oder Bellenz einzusenden, welche auf frankierte schriftliche oder auf mündliche Anfrage weitere Auskunft erteilen wird.

Bern, den 5. Januar 1897.

Die Telegraphendirektion:

Fehr.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.01.1897
Date	
Data	
Seite	197-202
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 730

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.